

Federführung	Dezernat I Hauptamt Geschäftsstelle des Gemeinderats, Wahlen Schmiedecke, Gunter
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

AZ./Datum:	10-1 GS/26.02.2024		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	09.04.2024
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	23.04.2024

Fortschreibung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit hier: Entschädigung von Wahlvorständen

Bezug:	VA 06.11.2018	Vorlage 121/2018
	GR 20.11.2018	Vorlage 121/2018/1
	VA 18.01.2024	Vorlage 015/2024
	GR 30.01.2024	Vorlage 015/2024

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Juni 2024:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

(1) Ehrenamtliche Mitglieder von Wahlvorständen erhalten abweichend von § 2 dieser Satzung für ihre Tätigkeit bei der Durchführung und Auszählung einer Wahl eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Wahlvorsteher und stellvertreten-

de Wahlvorsteher erhalten einen Funktionszuschlag i. H. v. 15,00 Euro. Das Erfri-
schungsgeld nach dem jeweils gültigen Wahlgesetz oder der jeweils gültigen Wahl-
ordnung ist darin bereits enthalten.

(2) Wird die Auszählung an einem anderen Tag fortgesetzt, erhalten die ehrenamtli-
chen Mitglieder von Wahlvorständen, die nicht Beschäftigte der Stadtverwaltung
sind, die Entschädigung nach Absatz 1 auch für diesen Tag.

(3) Diese Regelungen gelten auch für Abstimmungsvorstände.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Im Zuge der Vorbereitung der Gemeinde-, Kreistags-, Regional- und Europawahl am 9.
Juni 2024 hat die Abteilung Geschäftsstelle des Gemeinderats, Wahlen im Hauptamt die
Modalitäten für die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfer:innen überprüft.

Wahlhelfer:innen spielen eine entscheidende Rolle beim demokratischen Prozess des
Wahlvorgangs, indem sie sicherstellen, dass Wahlen fair und reibungslos ablaufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung für Wahlhelfer:innen neu zu regeln, in
dem in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine eigene Re-
gelung verankert wird. Dabei wird vorgesehen, auch unter Berücksichtigung der ge-
samtwirtschaftlichen Entwicklungen, einen Pauschalbetrag i. H. v. 75,00 Euro festzuset-
zen und Ehrenamtlichen, die durch die Übernahme des Amtes der Wahlvorsteherin bzw.
des Wahlvorstehers weitergehende Verantwortung übernehmen, einen Zuschlag i. H. v.
15,00 Euro zu gewähren.

In den pauschalen Sätzen ist die Teilnahme an Wahlhelferschulungen inkludiert.

Soweit die Auszählung einer Wahl, insbesondere der Gemeinderats- und Kreistagswahl,
an einem anderen Tag fortgesetzt wird, sollen ehrenamtlichen Wahlhelfer, die nicht Be-
schäftigte der Stadtverwaltung sind, die Entschädigung nach Absatz 1 auch für diesen
Tag erhalten. Für Beschäftigte der Stadtverwaltung hat sich die Regelung bewährt, die
benötigte Zeit für die Auszählung als Arbeitszeit zu werten.

Diese Regelungen sollen auch für Abstimmungsvorstände bei Volksabstimmungen An-
wendung finden.

Die Stadtverwaltung benötigt bei der Durchführung der Gemeinderats-, Kreistags-, Regi-
onal- und Europawahl am 9. Juni 2024 ca. 350 Wahlhelfer:innen, die derzeit berufen
werden.

Die getroffene Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, die zum 1.
Juli 2024 in Kraft treten soll, wird von dieser Neuregelung zur Entschädigung von Wahl-
helfer:innen nicht berührt.

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin